

Spezielle Ordnung „Historische und gegenwärtige Bildkulturen: Klassische Archäologie / Kunstgeschichte“ und „Antike Literatur: Griechische / Lateinische Philologie“ Anlage 3: Praktikumsordnung		7.36.04 Nr. 1 7.36.04 Nr. 2	S. 1
---	--	--------------------------------	------

**Ordnung für Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika
in den MA-Studiengängen
„Historische und gegenwärtige Bildkulturen: Archäologie / Kunstgeschichte“
und
„Antike Literatur: Griechische / Lateinische Philologie“
des Fachbereichs 04 an der JLU Gießen**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel und Inhalt
- § 2 Praktikumsausschuss
- § 3 Durchführung der berufspraktischen Ausbildung
- § 4 Nachweis, Anerkennung und Bewertung

§ 1 Ziel und Inhalt

- (1) Diese Ordnung regelt das Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikumsmodul in den Studiengängen „Historische und gegenwärtige Bildkulturen: Klassische Archäologie / Kunstgeschichte“ und „Antike Literatur: Griechische / Lateinische Philologie“.
- (2) Den Studierenden sollen exemplarisch praxisorientierte Kenntnisse und Fertigkeiten aus Betrieben und anderen Einrichtungen zukünftiger Berufsfelder vermittelt werden. Durch Mitarbeit sollen Kenntnisse über die Tätigkeiten und die Organisation im Betrieb erworben werden, insbesondere in den Bereichen der Erschließung, Aufbereitung und Vermittlung altertums- und kunstwissenschaftlichen Wissens.
- (3) Durch die Erfahrung mit praxisbezogenen Problemen wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer und sozialer Art soll das Verständnis von Forschung und Lehre an der Universität gefördert und der Zusammenhang von Studium und Praxis deutlich gemacht werden. Insbesondere sollen betriebliche Zusammenhänge, Mitarbeiterführung und Management kennen gelernt werden. Berufspraktische Ausbildungen im Ausland, die den obengenannten Zielen und Inhalten entsprechen, sind empfehlenswert und werden gemäß § 4 anerkannt.

§ 2 Praktikumsausschuss

- (1) Der Praktikumsausschuss ist zuständig für die Beratung und Anerkennung der Praktika. Dem Praktikumsausschuss gehören an: zwei Professorinnen/Professoren des Fachbereichs, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Fachbereichs, zwei Studierende der Studiengänge sowie die nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin/der nichtwissenschaftliche Mitarbeiter mit beratender Stimme.
- (2) Die Mitglieder des Praktikumsausschusses und ihre Vertretungen werden vom Fachbereichsrat auf die Dauer von drei Jahren gewählt, die studentischen Mitglieder für ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig. Das Vorschlagsrecht für die Wahl liegt bei den Gruppen des Fachbereichs. Der Praktikumsausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung eine/n Professorin/Professor als Vorsitzende/Vorsitzenden sowie eine/n Stellvertreterin/Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Der Praktikumsausschuss kann die Geschäftsführung ordnen.
- (3) Der Praktikumsausschuss erlässt Richtlinien für die Anerkennung der in § 3 Absatz 1 genannten Vorpraktika und Berufsausbildungen sowie für Art und Umfang der in § 4 Absatz 1b genannten Abschlussberichte.

Spezielle Ordnung „Historische und gegenwärtige Bildkulturen: Klassische Archäologie / Kunstgeschichte“ und „Antike Literatur: Griechische / Lateinische Philologie“ Anlage 3: Praktikumsordnung		7.36.04 Nr. 1 7.36.04 Nr. 2	S. 2
---	--	--	------

§ 3 Durchführung der berufspraktischen Ausbildung

(1) Für Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika eignen sich alle Betriebe und andere Einrichtungen zukünftiger Berufsfelder der Studiengänge „Historische und gegenwärtige Bildkulturen: Klassische Archäologie / Kunstgeschichte“ und „Antike Literatur: Griechische / Lateinische Philologie“, die sich mit altertumswissenschaftlichen, literarischen, historischen oder kunstwissenschaftlichen Gegenständen befassen. In der Regel werden Tätigkeiten in

- a) Bibliotheken, Archiven, Verlagen, Museen, Stiftungen und weiteren in der Kulturarbeit tätigen Institutionen einschließlich der Tourismusbranche u. ä.
- b) Ausgrabungen, stadt- und landesarchäologischen Einrichtungen, mit der Verwaltung historischer Hinterlassenschaften betrauten Ämtern sowie Einrichtungen der Denkmalpflege u. ä.

anerkannt.

Der Praktikumsausschuss ist berechtigt, diese Liste zu ergänzen oder zu verändern, wenn dies aufgrund von Änderungen des Berufsfeldes der Studiengänge „Historische und gegenwärtige Bildkulturen: Klassische Archäologie / Kunstgeschichte“ und „Antike Literatur: Griechische / Lateinische Philologie“, die entweder durch Absolventenbefragungen, allgemein zugängliche Berufsinformationen oder andere geeignete Quellen bekannt wird, für die berufliche Orientierung der Studierenden sinnvoll ist.

Einschlägige Vorpraktika und Berufsausbildungen können ganz oder teilweise anerkannt werden. Grundsätzlich nicht anerkannt werden Praktika, deren Tätigkeitsbereiche keine kulturwissenschaftlichen Berührungspunkte aufweisen.

(2) Vor Beginn eines Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikums können sich die Studierenden durch den Praktikumsausschuss beraten lassen und sich über empfohlene Tätigkeiten und Inhalte des gewählten Praktikums informieren.

(3) Jeder Abschnitt des Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikums ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung eines Abschnittes muss rechtzeitig schriftlich beim Praktikumsausschuss unter Angabe des Betriebes, der Art und der Dauer der vorgesehenen Tätigkeit beantragt werden. Die Genehmigung ist erteilt, wenn der/die Vorsitzende dies durch seine/ihre Unterschrift bestätigt hat.

§ 4 Nachweis, Anerkennung und Bewertung

(1) Die Anerkennung des Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikums erfolgt durch die Bescheinigung des Praktikumsausschusses, vertreten durch die oder den Vorsitzenden. Diese Bescheinigung weist die erfolgreiche Teilnahme nach und beinhaltet die Abschlussnote. Zur Erlangung dieses Nachweises legt der/die Studierende dem Praktikumsausschuss im Original folgende vollständige Unterlagen vor:

- a. Qualifizierte Zeugnisse, mindestens jedoch Bescheinigungen der Betriebe über Dauer und Inhalt der abgeleiteten Abschnitte des Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikums;
- b. den qualifizierten Abschlussbericht, bestehend aus Teilberichten über den Inhalt der abgeleiteten Abschnitte der berufspraktischen Ausbildung, die vom Betrieb als sachlich richtig abgezeichnet sein müssen und
- c. Abschlusszeugnisse im Falle beruflicher Ausbildungen.

(2) Aufgrund der vorgelegten Unterlagen führt der/die Vorsitzende die Anerkennung und Bewertung des Moduls durch. Bei beruflichen Ausbildungen werden die dort erzielten Benotungen übernommen.

(3) Kann es auf Grund der vorgelegten Unterlagen nicht zu einer Anerkennung kommen, so kann der Praktikumsausschuss zusätzliche Auflagen beschließen.